

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2015/2016 (BVAnpGBW 2015/2016)

A. Zielsetzung

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 28. März 2015 eine Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder erzielt. Das hinsichtlich des Entgelts erzielte Ergebnis dieser Tarifeinigung soll bezüglich der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 und der Anwärter zeit- und inhaltsgleich, bezüglich der übrigen Besoldungsgruppen inhaltsgleich und zeitlich verschoben auf die Beamten, Richter, Versorgungsempfänger und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Besoldung und Versorgung soll im ersten Schritt linear um 1,9 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 30 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für die Besoldungsgruppen bis A 9 und die Anwärter mit Wirkung vom 1. März 2015, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Juli 2015 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. November 2015 erfolgen.

Die Besoldung und Versorgung soll im zweiten Schritt linear um 2,1 Prozent, mindestens jedoch um monatlich 75 Euro abzüglich des Verminderungsbetrages nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen um weitere 30 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für die Besoldungsgruppen bis A 9 und die Anwärter zum 1. März 2016, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Juli 2016 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. November 2016 erfolgen.

Nach § 17 Absatz 2 LBesGBW sind bei der linearen Anpassung jeweils 0,2 Prozent der Versorgungsrücklage zuzuführen, weshalb sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld abweichend vom Ta-

rißbereich lediglich um 1,9 Prozent beziehungsweise um 2,1 Prozent erhöhen. Die Zuführung zur Versorgungsrücklage wird auch bei der Anpassung um den Mindestbetrag von 75 Euro berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Anpassung 2015 führt im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 zu Personalmehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung inklusive Zuführung an die Versorgungsrücklage beim Land von rund 71,5 Millionen Euro. Die Anpassung 2016 führt unter Berücksichtigung der linearen Steigerung für das Jahr 2015 zu Personalmehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung inklusive Zuführung an die Versorgungsrücklage gegenüber 2014 von rund 335,9 Millionen Euro beim Land. Diese Kosten werden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen finanziert. Die Anpassung führt im Jahr 2017 unter Berücksichtigung der linearen Steigerungen für die Jahre 2015 und 2016 zu Personalmehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung inklusive Zuführung an die Versorgungsrücklage gegenüber 2014 von rund 543,6 Millionen Euro beim Land. Diese Mehrausgaben sind bei der Planaufstellung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts betragen rund 11,1 Millionen Euro im Jahr 2015, rund 52,1 Millionen Euro im Jahr 2016 und rund 84,3 Millionen Euro im Jahr 2017.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 9. Juni 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes von Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2015/2016 (BVAnpGBW 2015/2016) mit Begründung, Vorblatt und Anlagen. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Baden-Württemberg 2015/2016
(BVAnpGBW 2015/2016)**

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2015/2016
(BVAnpGBW 2015/2016)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richter des Landes,
3. die Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2015

(1) Es erhöhen sich

1. um 1,9 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrags,

- d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage,
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung,
2. um 30 Euro die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
- 1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt,
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellszulage,
 - 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.
- (3) Der Erhöhungssatz nach Absatz 1 Nummer 1 ist nach § 17 LBesGBW um 0,2 Prozent vermindert.
- (4) Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärter zum 1. März 2015, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Juli 2015 und für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. November 2015. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung einheitlich zum 1. März 2015.

§ 3

Besoldungsanpassung 2016

- (1) Es erhöhen sich
- 1. um 2,1 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrags,
 - d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage,
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung,
 - 2. um 30 Euro die Anwärtergrundbeträge.
- Die Grundgehaltssätze werden mindestens um einen Prozentsatz erhöht, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht, jedoch um 0,2 Prozentpunkte vermindert ist.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
- 1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Zuschüsse nach

- fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt,
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage,
 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.
- (3) Der Erhöhungssatz nach Absatz 1 Nummer 1 ist nach § 17 LBesGBW um 0,2 Prozent vermindert.
- (4) Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärter zum 1. März 2016, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Juli 2016 und für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. November 2016. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung einheitlich zum 1. März 2016.

§ 4

Versorgungsanpassung 2015

- (1) Für Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind; die Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 werden entsprechend den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 erhöht.
- (2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für
 1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
 2. Grundvergütungen.
- (3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGWBW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Absatz 3 gilt weder für Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamVGWBW noch für die Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.
- (5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundge-

halt nach Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des LBesGBW zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2015 um 56,68 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 5

Versorgungsanpassung 2016

(1) Für Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 3 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind; die Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 werden entsprechend den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 erhöht.

(2) Die Erhöhung nach § 3 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und

2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 LBeamtVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des LBesGBW zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2016 um 57,87 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 6

*Anpassung des Alters- und
Hinterbliebenengeldes 2015/2016*

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld sind § 4 Absatz 1 bis 3 sowie § 5 Absatz 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 7

*Familienrechtlicher Versorgungsausgleich
nach der Ehescheidung 2015*

(1) Der Prozentsatz der Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW beträgt 1,8 Prozent; § 2 Absatz 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 8

*Familienrechtlicher Versorgungsausgleich
nach der Ehescheidung 2016*

(1) Der Prozentsatz der Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW beträgt 2,0 Prozent; § 3 Absatz 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

*Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg*

Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 770), werden durch die in Anlage 1 zu diesem Gesetz enthaltenen neuen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzt.

Artikel 3

*Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Baden-Württemberg*

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (GBl. S. ..., ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils der Betrag „3,16 Euro“ durch den Betrag „3,22 Euro“ ersetzt.
2. Die Beträge in § 11 werden durch folgende Beträge ersetzt:
 - a) in Absatz 1 der Betrag „3,09 Euro“ durch den Betrag „3,46 Euro“.
 - b) die Beträge in Absatz 2 wie folgt:
 - aa) der Betrag „12,82 Euro“ durch den Betrag „14,36 Euro“,
 - bb) der Betrag „15,56 Euro“ durch den Betrag „17,43 Euro“,
 - cc) der Betrag „19,33 Euro“ durch den Betrag „21,65 Euro“,
 - dd) der Betrag „24,90 Euro“ durch den Betrag „27,89 Euro“,
 - ee) der Betrag „4,97 Euro“ durch den Betrag „5,57 Euro“.
3. In § 13 wird der Betrag „1,52 Euro“ durch den Betrag „1,55 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (GBl. S. ..., ...), wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „89,09 Euro“ durch den Betrag „90,78 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Betrag „0,83 Euro“ durch den Betrag „0,85 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Betrag „0,62 Euro“ durch den Betrag „0,63 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 wird der Betrag „2,48 Euro“ durch den Betrag „2,53 Euro“ ersetzt.
2. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „1,94 Euro“ durch den Betrag „1,98 Euro“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „1,45 Euro“ durch den Betrag „1,48 Euro“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe c wird der Betrag „0,97 Euro“ durch den Betrag „0,99 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „1,27 Euro“ durch den Betrag „1,29 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „0,86 Euro“ durch den Betrag „0,88 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Betrag „0,64 Euro“ durch den Betrag „0,65 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „0,83 Euro“ durch den Betrag „0,85 Euro“ ersetzt.
3. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „1,94 Euro“ durch den Betrag „1,98 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „1,45 Euro“ durch den Betrag „1,48 Euro“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe c wird der Betrag „0,97 Euro“ durch den Betrag „0,99 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „1,27 Euro“ durch den Betrag „1,29 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „0,86 Euro“ durch den Betrag „0,88 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Betrag „0,64 Euro“ durch den Betrag „0,65 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „0,83 Euro“ durch den Betrag „0,85 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, werden durch die in Anlage 2 zu diesem Gesetz enthaltenen neuen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils der Betrag „3,22 Euro“ durch den Betrag „3,29 Euro“ ersetzt.
2. In § 13 wird der Betrag „1,55 Euro“ durch den Betrag „1,58 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „90,78 Euro“ durch den Betrag „92,69 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Betrag „0,85 Euro“ durch den Betrag „0,87 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Betrag „0,63 Euro“ durch den Betrag „0,64 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 wird der Betrag „2,53 Euro“ durch den Betrag „2,58 Euro“ ersetzt.
2. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „1,98 Euro“ durch den Betrag „2,02 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „1,48 Euro“ durch den Betrag „1,51 Euro“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe c wird der Betrag „0,99 Euro“ durch den Betrag „1,01 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „1,29 Euro“ durch den Betrag „1,32 Euro“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „0,88 Euro“ durch den Betrag „0,90 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Betrag „0,65 Euro“ durch den Betrag „0,66 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „0,85 Euro“ durch den Betrag „0,87 Euro“ ersetzt.
3. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „1,98 Euro“ durch den Betrag „2,02 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „1,48 Euro“ durch den Betrag „1,51 Euro“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe c wird der Betrag „0,99 Euro“ durch den Betrag „1,01 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „1,29 Euro“ durch den Betrag „1,32 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „0,88 Euro“ durch den Betrag „0,90 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Betrag „0,65 Euro“ durch den Betrag „0,66 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „0,85 Euro“ durch den Betrag „0,87 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 5 bis 7 treten am 1. März 2016 in Kraft.

Anlage 1
(zu Artikel 2)„Anlage 6
(zu § 28)Gültig ab 1. März 2015 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, ab 1. Juli 2015 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11
und ab 1. November 2015 für die übrigen Besoldungsgruppen**Landesbesoldungsordnung A**Grundgehaltssätze
(Monatsbeiträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus					
A 5	2.024,05	2.094,74	2.149,67	2.204,57	2.259,52	2.314,42	2.369,37	2.424,29	2.479,23	2.534,15		
A 6	2.070,46	2.130,76	2.191,07	2.251,38	2.311,67	2.371,98	2.432,30	2.492,61	2.552,89	2.613,18		
A 7	2.158,60	2.212,81	2.288,70	2.364,60	2.440,45	2.516,33	2.592,26	2.646,41	2.700,63	2.754,85		
A 8		2.289,83	2.354,64	2.451,90	2.549,13	2.646,36	2.743,66	2.808,48	2.873,30	2.938,15	3.002,95	
A 9		2.435,39	2.499,20	2.602,98	2.706,75	2.810,54	2.914,32	2.985,68	3.057,04	3.128,38	3.199,75	
A 10		2.619,15	2.707,80	2.840,76	2.973,75	3.106,73	3.239,73	3.328,37	3.417,01	3.505,66	3.594,29	
A 11			3.009,35	3.145,62	3.281,87	3.418,12	3.554,38	3.645,23	3.736,04	3.826,91	3.917,77	4.008,59
A 12				3.394,04	3.556,46	3.718,93	3.881,36	3.989,67	4.097,95	4.206,27	4.314,57	4.422,88
A 13					3.980,18	4.155,59	4.331,00	4.447,96	4.564,90	4.681,86	4.798,83	4.915,76
A 14					4.229,64	4.457,12	4.684,59	4.836,24	4.987,90	5.139,54	5.291,20	5.442,87
A 15						4.894,98	5.145,05	5.345,15	5.545,21	5.745,32	5.945,40	6.145,49
A 16						5.399,60	5.688,84	5.920,28	6.151,69	6.383,08	6.614,49	6.845,89

Gültig ab 1. November 2015

Anlage 7
(zu § 28)**Landesbesoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.145,49
B 2	7.138,66
B 3	7.559,12
B 4	7.999,48
B 5	8.504,71
B 6	8.981,81
B 7	9.445,92
B 8	9.929,60
B 9	10.530,20
B 10	12.395,29
B 11	12.875,97

Gültig ab 1. November 2015

Anlage 8
(zu § 35)

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.068,29	4.160,65	4.398,88	4.637,09	4.875,30	5.113,55	5.351,78	5.589,99	5.828,23	6.066,45	6.304,67
R 2			4.969,14	5.207,33	5.445,58	5.683,80	5.922,03	6.160,27	6.398,44	6.636,69	6.874,89

R 3	7.559,12
R 4	7.999,48
R 5	8.504,71
R 6	8.981,81
R 7	9.445,92
R 8	9.929,60

Gültig ab 1. November 2015

Anlage 9
(zu § 37)**Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4.600,00	5.792,44	6.575,51

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. November 2015

Landesbesoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.395,42	3.512,39	3.629,33	3.746,27	3.863,24	3.980,18	4.097,11	4.214,05	4.331,00	4.447,96	4.564,90	4.681,86	4.798,83	4.915,76	
C 2	3.402,70	3.589,10	3.775,48	3.961,87	4.148,24	4.334,61	4.521,01	4.707,38	4.893,74	5.080,13	5.266,49	5.452,86	5.639,25	5.825,63	6.012,01
C 3	3.740,44	3.951,48	4.162,51	4.373,57	4.584,58	4.795,63	5.006,63	5.217,68	5.428,70	5.639,76	5.850,77	6.061,80	6.272,84	6.483,86	6.694,90
C 4	4.733,97	4.946,09	5.158,23	5.370,37	5.582,55	5.794,68	6.006,82	6.218,91	6.431,07	6.643,19	6.855,37	7.067,47	7.279,61	7.491,75	7.703,90

Gültig ab 1. März 2015

Anlage 11
(zu § 79)**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.092,89
A 9 bis A 11	1.148,78
A 12	1.293,53
A 13	1.326,46
A 13 mit Strukturzulage	1.362,62

Gültig ab 1. März 2015 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und
die Anwärter, ab 1. Juli 2015 für die Besoldungsgruppen A 10
und A 11 und ab 1. November 2015 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	134,04
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	117,20
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	353,83
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	61,21

Gültig ab 1. März 2015 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,
 ab 1. Juli 2015 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11
 und ab 1. November 2015 für die übrigen Besoldungsgruppen

(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Anlage 13

Amtszulagen und Strukturzulage
 (Monatsbeträge)
 - in der gesetzlichen Reihenfolge -

	Rechtsgrundlage	Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44	Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen	219,63
§ 45	Absatz 1	332,17
	Absatz 2	166,09
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	20,27
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	79,29
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nummer 2 und 3	88,10
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	88,10
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe		
A 5	Fußnote	
	1 und 4	69,80
	3	37,85
A 6	1	
A 7	3	37,85
		50 Prozent des jeweiligen Unter- schiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	132,19
A 9	1 und 4	281,85
	5	132,19
A 10	1	103,07
A 11	3	196,36
A 12	2	163,71
A 13	5	196,36
	9 und 10	286,41
A 14	1 und 3	196,36
A 15	1	196,36
	6	130,91
	7	327,21
	8	332,17

	Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen	Betrag in Euro, Prozentsatz
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe		
	Fußnote	
R 1	1	217,11
	2 bis 5	332,17
R 2	1	217,11
	4 bis 10	332,17
R 3	1 und 5	332,17
Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W		
Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe		
	Fußnote	
A 5 (kw)	2	37,85
A 9 (kw)	1	281,85
A 13 (kw)	4	196,36
	6	110,72
A 14 (kw)	2	196,36
	3	288,67
A 15 (kw)	1	130,91
	2	410,77
	3	512,56
	4	196,36
B 3 (kw)	1	261,77

Gültig ab 1. März 2015

Anlage 15
(zu § 65)

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	13,97
A 9 bis A 12	19,19
A 13 bis A 16	26,44
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	17,85
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	22,10
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	26,25
Beamte des höheren Dienstes	30,68

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören."

Gültig ab 1. November 2016

Anlage 7
(zu § 28)**Landesbesoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.274,55
B 2	7.288,57
B 3	7.717,86
B 4	8.167,47
B 5	8.683,31
B 6	9.170,43
B 7	9.644,28
B 8	10.138,12
B 9	10.751,33
B 10	12.655,59
B 11	13.146,37

Gültig ab 1. November 2016

Anlage 8
(zu § 35)

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.153,72	4.248,02	4.491,26	4.734,47	4.977,68	5.220,93	5.464,17	5.707,38	5.950,62	6.193,85	6.437,07
R 2			5.073,49	5.316,68	5.559,94	5.803,16	6.046,39	6.289,64	6.532,81	6.776,06	7.019,26

R 3	7.717,86
R 4	8.167,47
R 5	8.683,31
R 6	9.170,43
R 7	9.644,28
R 8	10.138,12

Gültig ab 1. November 2016

Anlage 9
(zu § 37)**Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4.696,60	5.914,08	6.713,60

Gültig ab 1. November 2016

Anlage 10
(zu § 99)

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.466,72	3.586,15	3.705,55	3.824,94	3.944,37	4.063,76	4.183,15	4.302,55	4.421,95	4.541,37	4.660,76	4.780,18	4.899,61	5.018,99	
C 2	3.474,16	3.664,47	3.854,77	4.045,07	4.235,35	4.425,64	4.615,95	4.806,23	4.996,51	5.186,81	5.377,09	5.567,37	5.757,67	5.947,97	6.138,26
C 3	3.818,99	4.034,46	4.249,92	4.465,41	4.680,86	4.896,34	5.111,77	5.327,25	5.542,70	5.758,19	5.973,64	6.189,10	6.404,57	6.620,02	6.835,49
C 4	4.833,38	5.049,96	5.266,55	5.483,15	5.699,78	5.916,37	6.132,96	6.349,51	6.566,12	6.782,70	6.999,33	7.215,89	7.432,48	7.649,08	7.865,68

Gültig ab 1. März 2016

Anlage 11
(zu § 79)**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.122,89
A 9 bis A 11	1.178,78
A 12	1.323,53
A 13	1.356,46
A 13 mit Strukturzulage	1.392,62

Gültig ab 1. März 2016 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und Anlage 12
die Anwärter, ab 1. Juli 2016 für die Besoldungsgruppen A 10 (zu § 40 und § 41)
und A 11 und ab 1. November 2016 für die übrigen Besoldungsgruppen

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	136,85
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	119,66
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	361,26
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	62,50

Gültig ab 1. März 2016 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Anlage 13
 ab 1. Juli 2016 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11
 und ab 1. November 2016 für die übrigen Besoldungsgruppen
 (zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Amtszulagen und Strukturzulage
 (Monatsbeträge)
 - in der gesetzlichen Reihenfolge -

	Rechtsgrundlage	Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44	Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen	224,24
§ 45	Absatz 1	339,15
	Absatz 2	169,58
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	20,70
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	80,96
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nummer 2 und 3	89,95
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	89,95
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	71,27
	3	38,64
A 6	1	38,64
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unter- schiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	134,97
A 9	1 und 4	287,77
	5	134,97
A 10	1	105,23
A 11	3	200,48
A 12	2	167,15
A 13	5	200,48
	9 und 10	292,42
A 14	1 und 3	200,48
A 15	1	200,48
	6	133,66
	7	334,08
	8	339,15

	Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen	Betrag in Euro, Prozentsatz
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe		
R 1	Fußnote 1	221,67
	2 bis 5	339,15
R 2	1	221,67
	4 bis 10	339,15
R 3	1 und 5	339,15
Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W		
Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe		
A 5 (kw)	Fußnote 2	38,64
A 9 (kw)	1	287,77
A 11 (kw)	4	200,48
A 13 (kw)	4	200,48
	6	113,05
A 14 (kw)	2 und 4	200,48
	3	294,73
A 15 (kw)	1	133,66
	2	419,40
	3	523,32
	4	200,48
B 3 (kw)	1	267,27

Gültig ab 1. März 2016

Anlage 15
(zu § 65)

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	14,26
A 9 bis A 12	19,59
A 13 bis A 16	27,00
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	18,22
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	22,56
Beamte des höheren Dienstes	26,80
	31,32

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören."

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 28. März 2015 inhaltsgleich auf die Beamten, Richter, Versorgungsempfänger und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen werden. Gemäß § 17 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) erfolgt die inhaltsgleiche Übertragung unter Abzug von 0,2 Prozentpunkten. Die Übertragung soll bezüglich der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 sowie der Anwärtergrundbeträge zeitgleich, für die anderen Besoldungsgruppen zeitlich verschoben erfolgen.

2. Wesentlicher Inhalt

Nach § 16 LBesGBW und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) sind die Bezüge der Beamten, Richter, Versorgungsempfänger und der Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 28. März 2015 eine Anpassung der Entgelte zum 1. März 2015 um linear 2,1 Prozent und zum 1. März 2016 um linear weitere 2,3 Prozent, mindestens um monatlich 75 Euro vereinbart. Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab 1. März 2015 um einen Festbetrag in Höhe von 30 Euro sowie ab 1. März 2016 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Tarifiergebnis für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 und die Anwärter zeit- und inhaltsgleich, für die übrigen Besoldungsgruppen inhaltsgleich und zeitlich verschoben – jeweils unter Abzug von 0,2 Prozentpunkten gemäß § 17 Absatz 2 LBesGBW – auf den Beamtenbereich übertragen werden.

Die Besoldung und Versorgung soll im Jahr 2015 linear um 1,9 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 30 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für die Besoldungsgruppen bis A 9 und die Anwärter mit Wirkung vom 1. März 2015, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Juli 2015 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. November 2015 erfolgen.

Die Besoldung und Versorgung soll im Jahr 2016 linear um 2,1 Prozent, jedoch mindestens um 75 Euro monatlich abzüglich des Verminderungsbetrages nach § 17 LBesGBW erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen um weitere 30 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für die Besoldungsgruppen bis A 9 und die Anwärter zum 1. März 2016, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Juli 2016 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. November 2016 erfolgen.

Nach § 17 Absatz 2 LBesGBW sind bei der linearen Anpassung jeweils 0,2 Prozent der Versorgungsrücklage zuzuführen, weshalb sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld abweichend vom Ta-

rifbereich lediglich um 1,9 Prozent beziehungsweise um 2,1 Prozent erhöhen. Auch bei dem von den Tarifvertragsparteien für 2016 vereinbarten Mindestbetrag in Höhe von 75 Euro erfolgt eine entsprechende Verminderung.

3. Verfassungsrechtliche Ausführungen

3.1 Allgemein

Der Gesetzgeber hat bei der Besoldung und Versorgung einen weiten Gestaltungsspielraum. Er ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht verpflichtet, Tarifabschlüsse spiegelbildlich auf den Beamtenbereich zu übertragen. Zudem besteht keine Verpflichtung, die Bezüge aller Besoldungs- und Versorgungsempfänger in identischem Umfang anzupassen. Bei der Entscheidung über die Modalitäten der Übertragung von Tarifergebnissen auf den Beamten- und Richterbereich darf der Gesetzgeber auch die Finanzlage der öffentlichen Haushalte ergänzend mit berücksichtigen.

Mit Blick auf das finanzpolitische Ziel der Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und der hierfür erforderlichen stufenweise Rückführung des Defizits des Landeshaushaltes auf Null ist eine Haushaltskonsolidierung unumgänglich. Mit einem Anteil von rund 44 Prozent (inklusive Landesbetriebe) bilden die Personalausgaben nach wie vor den größten Ausgabenblock des Landes; sie können daher von Einsparmaßnahmen nicht ausgenommen werden. Vor dem Hintergrund der bei einer zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses entstehenden hohen zusätzlichen Mehrbelastung des Landeshaushaltes soll daher das Tarifergebnis für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 und die Anwärter zeit- und inhaltsgleich, für die übrigen Besoldungsgruppen zwar inhaltsgleich, jedoch zeitlich verschoben auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen werden. Hierdurch wird jeweils in den Jahren, in welchen die Verschiebung erfolgt, ein temporärer Spareffekt erzielt.

Durch die Zugrundelegung der linearen Steigerungssätze des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst der Länder erfolgt die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Gleichklang mit der allgemeinen Entwicklung der Einkommensverhältnisse. Für die Empfänger von Bezügen aus den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 und die Anwärter erfolgt die Anpassung zudem zeitgleich wie im Tarifbereich. Für die Empfänger von Bezügen aus den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 erfolgt eine zeitliche Verschiebung um vier Monate, für die Empfänger von Bezügen aus den übrigen Besoldungsgruppen erfolgt eine zeitliche Verschiebung um acht Monate. Die zeitliche Verschiebung der Anpassung wirkt sich lediglich auf den Zeitraum der Verschiebung aus. Die gegenüber dem Tarifergebnis um vier beziehungsweise um acht Monate verzögerte Anpassung führt daher – auch unter Einbeziehung der Regelungen durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) – aufgrund ihrer temporär begrenzten Auswirkung nicht zu einer dauerhaften Abkoppelung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge von der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse.

Durch die vorgesehenen unterschiedlichen Anpassungszeitpunkte für Bezügeempfänger der Besoldungsgruppen bis A 9 und für Anwärter, der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 sowie der übrigen Besoldungsgruppen wird zudem das Gebot der nach Ämtern abzustufenden Besoldung als ein Bestandteil der amtsangemessenen Alimentation beachtet. Hierfür ist zum einen maßgeblich, dass für alle Besoldungsgruppen eine Anpassung in identischer Höhe erfolgt. Eine dauerhaft, strukturell wirkende Nivellierung der Besoldung der einzelnen Ämter ist somit nicht gegeben. Eine solche Nivellierung ergibt sich auch nicht aus der Anpassung um einen Mindestbetrag in Höhe von 75 Euro. Hierdurch erfahren die vom Mindestbetrag betroffenen Grundgehaltssätze zwar eine höhere lineare Anpas-

sung im Vergleich zu den nicht vom Mindestbetrag berührten Grundgehaltsätzen. Eine unzulässige Einebnung der Besoldungsabstände zwischen den einzelnen Ämtern ist damit jedoch nicht verbunden. Ferner erfolgt die Besoldungsanpassung zu unterschiedlichen Zeitpunkten lediglich im Umfang von 1,9 beziehungsweise 2,1 Prozent und dies jeweils nur in einem Zeitraum von vier beziehungsweise von acht Monaten im Vergleich zu der Besoldungsanpassung für die Besoldungsgruppen bis A 9. Diese zeitliche Verschiebung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach kurzzeitige Verschiebungen von Besoldungserhöhungen für einzelne Besoldungsgruppen aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerechtfertigt sind.

3.2 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –

Mit Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – hat das Bundesverfassungsgericht die Kriterien konkretisiert, nach denen die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu überprüfen ist. Auf einer ersten Prüfungsstufe sind fünf Parameter mit indizieller Bedeutung heranzuziehen; die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation besteht, wenn mindestens drei davon erfüllt sind. Die Parameter sind eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex, des Verbraucherpreisindex sowie ein systeminterner Besoldungsvergleich und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes beziehungsweise anderer Länder.

Eine deutliche Differenz in oben aufgeführtem Sinne liegt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der Regel vor, wenn die Differenz zwischen der Tarifentwicklung einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits mehr als 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Gleiches gilt bei der Betrachtung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex. Betrachtungszeitraum ist jeweils die Entwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren inklusive des zu prüfenden Kalenderjahres. Beim systeminternen Besoldungsvergleich liegt ein Indiz für einen Verstoß in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren vor. Eine erhebliche Gehaltsdifferenz zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und bei den Ländern ist dann anzunehmen, wenn das streitgegenständliche jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen um mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der Länder im gleichen Zeitraum liegt.

Auf einer zweiten Prüfungsstufe kann die sich aus der ersten Prüfungsstufe ergebende Vermutung durch Berücksichtigung weiterer Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Auf einer dritten Prüfungsstufe ist gegebenenfalls eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie dem Verbot der Neuverschuldung herbeizuführen; im Ausnahmefall kann eine Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.

Das BVAnpGBW 2015/2016 regelt die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2015 und 2016. Die Ermittlungen zu den oben aufgeführten fünf Parametern haben daher bezogen auf das Kalenderjahr 2015 zu erfolgen. Der Verbraucherpreisindex und der Nominallohnindex liegen für das Gesamtjahr 2015 noch nicht vor. Zur Ermittlung dieser beiden Indizes werden daher die jeweiligen Steigerungswerte des Jahres 2014 auch für das Jahr 2015 angesetzt.

Unter Zugrundelegung des Basisjahres 2000 ergibt sich für den Zeitraum 2001 bis einschließlich 2015 für Baden-Württemberg eine Steigerung der Besoldung um 25,45 Prozent. Die Verdienste der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder stiegen im Zeitraum 2001 bis 2015 um 28,03 Prozent. Der Nominallohn-

index für Baden-Württemberg stieg im Zeitraum 2001 bis 2015 um 30,31 Prozent (bei unterstellter Steigerungsrate im Jahr 2015 wie im Jahr 2014). Der Verbraucherpreisindex stieg in Baden-Württemberg im Zeitraum 2001 bis 2015 um 25,77 Prozent (bei unterstellter Steigerungsrate im Jahr 2015 wie im Jahr 2014).

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits beträgt damit in Relation zur Besoldungsentwicklung im Zeitraum 2001 bis 2015 2,06 Prozent bezogen auf die Tarifentwicklung, 3,87 Prozent bezogen auf den Nominallohnindex und 0,25 Prozent bezogen auf die Verbraucherpreisentwicklung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 hinsichtlich des systeminternen Vergleichs zu Nordrhein-Westfalen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 (jeweils Endstufe) mit der Besoldungsgruppe R 1 (Endstufe) verglichen. Für Baden-Württemberg ergibt sich bei diesem Vergleich der Grundgehaltstabellenwerte im Jahr 2010 sowie der Grundgehaltstabellenwerte in der Fassung der Anlage 1 zu Artikel 2 des Entwurfs des BVAnpGBW 2015/2016, dass eine nennenswerte Abschmelzung der Abstände zwischen der Besoldungsgruppe R 1 und den Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 jeweils nicht gegeben ist. So betrug der Abstand zwischen R 1 und A 5 im Jahr 2010 rund 62 Prozent, im Jahr 2015 beträgt der Abstand rund 60 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 9 beträgt sowohl in 2010 als auch in 2015 jeweils rund 49 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 13 beträgt sowohl in 2010 als auch in 2015 jeweils rund 22 Prozent.

Im Vergleich der Bezüge der Besoldungsgruppe R 1 im Bund und bei den Ländern (Summe Jahresbesoldung 2014 mit Grundgehalt aus Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen; ohne Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile) liegt Baden-Württemberg um 1,28 Prozent über dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder. Auch beim Vergleich aller übrigen Besoldungsgruppen liegt Baden-Württemberg jeweils über dem Durchschnitt.

Die obigen Angaben zeigen, dass in Baden-Württemberg bei allen fünf vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parametern ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes bezogen auf das Jahr 2015 nicht gegeben ist. Bereits auf dieser ersten Prüfungsstufe ergibt sich somit, dass die Besoldung in Baden-Württemberg im Jahr 2015 unter Einbeziehung der Regelungen des Entwurfs des BVAnpGBW 2015/2016 als verfassungskonform anzusehen ist. Weiterhin ist nach heutigem Stand nicht bekannt, wie sich der Nominallohn und die Verbraucherpreise in Zukunft entwickeln werden. Anhaltspunkte, die aufgrund dieses Umstandes eine höhere Besoldungsanpassung für das Jahr 2016 erforderlich erscheinen lassen, sind jedoch nicht ersichtlich.

4. Regelungsfolgenabschätzung

Der Gesetzentwurf betrifft nur die dienstlichen Belange eines abgegrenzten Personenkreises, der durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegeben ist. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung 2015 führt im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 zu Personalmehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung inklusive Zuführung an die

Versorgungsrücklage beim Land von rund 71,5 Millionen Euro. Die Anpassung 2016 führt unter Berücksichtigung der linearen Steigerung für das Jahr 2015 zu Personalmehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung inklusive Zuführung an die Versorgungsrücklage gegenüber 2014 von rund 335,9 Millionen Euro beim Land. Diese Kosten werden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen finanziert. Die Anpassung führt im Jahr 2017 unter Berücksichtigung der linearen Steigerungen für die Jahre 2015 und 2016 zu Personalmehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung inklusive Zuführung an die Versorgungsrücklage gegenüber 2014 von rund 543,6 Millionen Euro beim Land. Diese Mehrausgaben sind bei der Planaufstellung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes betragen rund 11,1 Millionen Euro im Jahr 2015, rund 52,1 Millionen Euro im Jahr 2016 und rund 84,3 Millionen Euro im Jahr 2017.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 [Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2015/2016 (BVAnpGBW 2015/2016)]

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis. Sowohl der Geltungsbereich als auch der Kreis der Empfänger sind mit dem des Anpassungsgesetzes 2013/2014 identisch.

Zu § 2 (Besoldungsanpassung 2015)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift erhöhen sich die Grundgehaltssätze, die zu dynamisierenden Leistungsbezüge im Bereich der W-Besoldung, die Beträge des Familienschlages, die Amtszulagen, die Strukturzulage und die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung jeweils um 1,9 Prozent. Die Anwärtergrundbeträge werden um jeweils 30 Euro erhöht. Bei der linearen Erhöhung ist die Zuführung von 0,2 Prozent der linearen Anpassung an die Versorgungsrücklage nach § 17 Absatz 2 LBesGBW jeweils bereits berücksichtigt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass auch die dort unter den Nummern 1 bis 3 angeführten Besoldungsbestandteile nach altem Recht, die übergangsweise fortgelten, linear um 1,9 Prozent angepasst werden sollen.

Zu Absatz 3

Nach § 17 Absatz 2 LBesGBW sind bei der linearen Anpassung jeweils 0,2 Prozent der Versorgungsrücklage zuzuführen, weshalb sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld abweichend vom Tarifbereich lediglich um 1,9 Prozent erhöhen.

Zu Absatz 4

Die lineare Anpassung soll gegenüber dem Tarifergebnis für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 und die Anwärter zeitgleich erfolgen, für die übrigen Besoldungsgruppen soll die Anpassung zeitlich hinausgeschoben werden und unter Berücksichtigung einer sozialen Komponente zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und für die Anwärter erfolgt die Erhöhung zum 1. März 2015, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Juli 2015 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. November 2015. Die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 15 des LBesGBW werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einheitlich zum 1. März 2015 angepasst.

Zu § 3 (Besoldungsanpassung 2016)

Die Regelungen in § 3 sind mit Ausnahme des Zeitpunkts der Wirksamkeit der linearen Anpassung (1. März 2016 anstelle des 1. März 2015, 1. Juli 2016 anstelle des 1. Juli 2015 sowie 1. November 2016 anstelle des 1. November 2015), des Prozentsatzes der linearen Anpassung (2,1 Prozent anstelle von 1,9 Prozent) sowie der Regelung zur Erhöhung der Grundgehaltssätze um mindestens 75 Euro mit den Regelungen des § 2 identisch. Die Einzelbegründung zu § 2 gilt daher zu § 3 entsprechend.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 regelt entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen, dass sich die Grundgehälter mindestens um 75 Euro abzüglich des Verminderungsbetrages nach § 17 LBesGBW erhöhen. Der Mindestbetrag hat Bedeutung bei einem Grundgehalt von unter 3.260,87 Euro. Maßgebend für den Ansatz des Mindestbetrages sind die sich aus der Anlage 1 zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes ergebenden Grundgehaltsbeträge (nach erfolgter linearer Anpassung um 1,9 Prozent). Betroffen sind danach die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, in der Besoldungsgruppe A 10 die Erfahrungsstufen 2 bis 7 sowie in der Besoldungsgruppe A 11 die Erfahrungsstufen 3 und 4. In diesen Fällen führt der Mindestbetrag zu einer prozentualen Erhöhung, die das Tarifergebnis von 2,3 Prozent übersteigt. Die individuelle prozentuale Erhöhung ist dabei umso höher je geringer das bisherige Grundgehalt ist. Um zu gewährleisten, dass alle ihren Beitrag zur Versorgungsrücklage leisten, ist auch diese individuelle prozentuale Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte zu vermindern. Dazu wird für die betreffenden Besoldungsgruppen und Stufen der einer Erhöhung um 75 Euro entsprechende Prozentsatz ermittelt. Von diesem Prozentsatz werden nach § 17 Absatz 2 LBesGBW 0,2 Prozentpunkte abgezogen. Das bisherige Grundgehalt wird um den sich danach ergebenden Prozentsatz erhöht.

Beispiel: Die Erhöhung des Grundgehaltes in Besoldungsgruppe A 5 Stufe 1 (2.024,05 Euro nach Anlage 1 zu Artikel 2 dieses Gesetzentwurfes) um 75 Euro entspricht einer Erhöhung von 3,7054 Prozent. Davon werden 0,2 Prozentpunkte abgezogen. Das Grundgehalt von 2.024,05 Euro wird also um 3,5054 Prozent auf 2.095,0 Euro erhöht.

Zu § 4 (Versorgungsanpassung 2015)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 1,9 Prozent entsprechend der Erhöhung der Besoldungsanpassung nach § 2. Sie regelt zudem die Anpassung der Versorgungsbezüge der Besoldungsgruppen A1 bis A 4. Die Vorschrift erfasst auch Fälle der §§ 102 Absatz 1 und 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

In Absatz 3 und 4 wird zudem klargestellt, dass die durch die Integration der Sonderzahlungen bedingten Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Faktoren 0,984 und 0,96 bei jeder Erhöhung der Versorgung weiterhin anzuwenden sind. Dies gewährleistet, dass Versorgungsempfänger nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung von 30 Prozent und die Empfänger von Übergangsgeld keine Sonderzahlung erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort.

Zu Absatz 6

Der Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW wird entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht dynamisiert.

Zu § 5 (Versorgungsanpassung 2016)

Die Regelungen in § 5 sind mit Ausnahme des Prozentsatzes der linearen Anpassung (2,1 Prozent anstelle von 1,9 Prozent) mit den Regelungen des § 4 identisch. Die Einzelbegründung zu § 4 gilt daher zu § 5 entsprechend.

Zu § 6 (Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2015/2016)

Die Vorschrift bezieht das Alters- und Hinterbliebenengeld bei der linearen Erhöhung der Bezüge um 1,9 Prozent beziehungsweise um 2,1 Prozent mit ein.

Zu § 7 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2015)

Zu Absatz 1

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW ist zu dynamisieren. Er wird vom Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bis zum Eintritt in den Ruhestand mit den um 0,1 gekürzten Anpassungssätzen multipliziert. Dadurch wird berücksichtigt, dass die Dynamisierung um den durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Absatzes 1 auf das Altersgeld.

Zu § 8 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2016)

Die Begründung zu § 7 gilt sinngemäß.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Die in der Anlage 1 dieses Gesetzentwurfes enthaltenen Anlagen 6 bis 13 und 15 enthalten die ab dem 1. März 2015, ab dem 1. Juli 2015 sowie ab dem 1. November 2015 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, Anwärter-

grundbeträge, Amtszulagen sowie für die Mehrarbeitsvergütung, den Familienzuschlag und die Strukturzulage.

3. Zu Artikel 3 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Die Beträge in § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 (bestimmte Fälle des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des lageorientierten Dienstes) sowie in § 13 (Pflege von Schwerbrandverletzten) der Erschwerniszulagenverordnung sollen mit Wirkung vom 1. März 2015 erhöht werden. Diese Beträge wurden schon bisher, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185), regelmäßig linear angepasst.

Außerdem werden die Beträge in § 11 (Höhe der Zulage für Tauchertätigkeit) angepasst. Die Zulage wurde im Land zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2009/2010 vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487) mit Wirkung zum 1. März 2009 erhöht. Im Tarifbereich wurde die Taucherzulage ab dem 1. Januar 2014 erneut um 12 Prozent angehoben. Diese Erhöhung wird nun auf die vergleichbare Erschwerniszulage im Besoldungsbereich übertragen.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Der Kinderzuschlag nach §§ 66 und 94 LBeamtVGBW und der Pflege- und Kinderergänzungszuschlag nach §§ 67 und 95 LBeamtVGBW werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einheitlich zum 1. März 2015 linear angepasst. Die Wirksamkeit der Anpassung ergibt sich aus § 9.

5. Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Die in der Anlage 2 dieses Gesetzentwurfs enthaltenen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzen die bisherigen Anlagen 6 bis 13 und 15 in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzentwurfes. Die neuen Anlagen enthalten die ab dem 1. März 2016, ab dem 1. Juli 2016 sowie ab dem 1. November 2016 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, Anwärtergrundbeträge, Amtszulagen sowie für die Mehrarbeitsvergütung, den Familienzuschlag und die Strukturzulage.

6. Zu Artikel 6 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Die durch Artikel 3 dieses Gesetzes erhöhten Beträge in § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 (bestimmte Fälle des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des lageorientierten Dienstes) sowie in § 13 (Pflege von Schwerbrandverletzten) der Erschwerniszulagenverordnung sollen zum 1. März 2016 nochmals linear erhöht werden.

7. Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Der durch Artikel 4 dieses Gesetzentwurfes linear angepasste Kinderzuschlag nach §§ 66 und 94 LBeamtVGBW und der Pflege- und Kinderergänzungszuschlag nach §§ 67 und 95 LBeamtVGBW werden einheitlich zum 1. März 2016 nochmals linear angepasst.

8. Zu Artikel 8 (Berechnungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht der Rundungsregelung in § 4 Absatz 4 LBesGBW.

9. Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Evangelische Kirche in Württemberg, Evangelische Kirche in Baden, Erzdiözese Freiburg, Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg
- Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg

Die angehörten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände haben sich gegen eine zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung ausgesprochen. Zudem wurde teilweise die „soziale Staffelnung“ bei der zeitlichen Hinausschiebung der Anpassung kritisiert. Ferner wurden unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weitergehende Ausführungen in der Gesetzesbegründung für erforderlich erachtet. Aus Sicht der Kirchen besteht kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgebrachten Anliegen wurden mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Der BBW Beamtenbund Tarifunion sowie der Gemeindetag Baden-Württemberg haben hinsichtlich des Verfahrens kritisiert, dass im Vorfeld der politischen Entscheidungen keine Gespräche stattgefunden hätten beziehungsweise die kommunale Seite nicht im Vorfeld beteiligt worden sei. Ferner wurden vom BBW Beamtenbund und Tarifunion sowie vom Deutschen Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg weitere Forderungen vorgetragen, die nicht im Zusammenhang mit dem BVAnpGBW 2015/2016 stehen. Insbesondere wurden die Streichung der abgesenkten Eingangsbesoldung, die Übernahme von Verbesserungen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Korrektur von Verschlechterungen in der Beihilfe gefordert. Auch der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg sowie der Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg haben die Abschaffung der Absenkung der Eingangsbesoldung gefordert. Die Landesregierung hat sich mit diesen Anliegen bereits in der Vergangenheit befasst. Diese Anliegen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg begrüßt von der Landesregierung außerhalb des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens in Aussicht genommenen Verbesserungen im Beamtenbereich des Landes und erwartet die Unterstützung der Landtagsfraktionen, derartige Verbesserungen auch im kommunalen Bereich herbeizuführen. Die genannten Verbesserungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens. Sie fallen zudem – soweit der kommunale Bereich angesprochen ist und es sich nicht um landesrechtliche Regelungen mit Wirkung auch für den kommunalen Bereich handelt – nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers.

Neben den oben aufgeführten Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbänden und den kommunalen Landesverbänden haben sich zudem die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg (ARGE HPR) und der Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Gemeinschafts- und Sonderschulen beim Kultusministerium geäußert. Nachdem diese nicht zum Adressatenkreis der §§ 89 und 90 LBG gehören, sind deren Stellungnahmen nicht in der nachfolgenden tabellarischen Auswertung enthalten. Die vorgetragenen Gesichtspunkte wurden allerdings bei den Überprüfungen zu dem Gesetzentwurf einbezogen.

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW – Beamtenbund Tarifunion	Der Tarifabschluss soll zeit- und inhaltsgleich übertragen werden.	Ablehnung von Sonderopfern der Beamten. Mit dem BVAnpGBW 2015/2016 wird zum vierten beziehungsweise fünften Mal in dieser Legislaturperiode die Besoldungsanpassung verschoben. Hinzu kommen Sparmaßnahmen bei der Beihilfe und bei der Altersermäßigung von Lehrern. Ein hoher Personalkostenanteil ist einem „Dienstleistungsunternehmen“ immanent. Das Geld für eine zeitgleiche Übernahme des Tarifergebnisses ist da. Andere Bundesländer übertragen das Tarifergebnis zeitgleich.	<p>Votum der Landesregierung mit Begründung</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit Blick auf die Schuldenbremse sind zur Haushaltskonsolidierung auch temporäre Einsparungen bei den Personalausgaben erforderlich. Die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung hat keine dauerhaften Auswirkungen. Sie wirkt sich nur auf den Zeitraum der Verschiebung, also in einem Zeitraum von vier beziehungsweise von acht Monaten in 2015 und in 2016 aus.</p>
		In die Gesetzesbegründung sollen konkrete Zahlen zu dem Aspekt der nicht dauerhaften Abkopplung der Besoldung und Versorgung sowie zur nach Ämtern abgestuften Besoldung aufgenommen werden.	Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgelegten prozeduralen Begründungspflichten im Zusammenhang mit der Anpassung von Besoldung und Versorgung müssen erforderliche Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgen und in der Ge-	<p><u>In der Gesetzesbegründung berücksichtigt.</u></p> <p>Mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 zur R-Besoldung – 2 BvL 17/09 – wurde die Begründung des Gesetzentwurfs ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
2	Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg	Das Tarifiergebnis soll inhalts- und zeitgleich auf alle Beamten übertragen werden.	Angesichts der guten wirtschaftlichen Lage ist die erneute zeitliche Verschiebung enttäuschend. Leistungsträger im Polizei- und Kriminaldienst werden bestraft. Die Verschiebung ist in der großen reformbedingten Umbruchphase bei der Polizei – aber auch angesichts der Herausforderungen bei anderen Beamtengruppen – demotivierend und ein falsches Signal in Sachen Nachwuchsgewinnung.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Mit Blick auf die Schuldenbremse sind zur Haushaltskonsolidierung auch temporäre Einsparungen bei den Personalausgaben erforderlich. Die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung hat keine dauerhaften Auswirkungen. Sie wirkt sich nur auf den Zeitraum der Verschiebung, also in einem Zeitraum von vier beziehungsweise von acht Monaten in 2015 und in 2016 aus. Eine generell verringerte Attraktivität des öffentlichen Dienstes ist damit daher nicht verbunden.
3	Deutscher Gewerkschaftsbund DGB – Bezirk Baden-Württemberg	<u>Zu Artikel 1, §§ 2 bis 5</u> Die beabsichtigte zeitliche Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung wird abgelehnt.	Die Beamtenbesoldung und die Haushaltslage der Länder wurden bereits bei den Tarifverhandlungen berücksichtigt. Die Tarifabschlüsse liegen kaum über den Haushaltsansätzen. Durch die zeitliche Verschiebung erhalten Betroffene in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 in 2015 nur 0,875 Prozent, ab A 12 sogar nur 0,35 Prozent. Durch vergangene Sparmaßnahmen blieb der Einkommenszuwachs in A 13	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Mit Blick auf die Schuldenbremse sind zur Haushaltskonsolidierung auch temporäre Einsparungen bei den Personalausgaben erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat es als nicht sachwidrig angesehen, für Empfänger höherer Bezüge eine temporäre Besoldungsverschiebung mit dem Argument vorzusehen, dass diese von gesteigerten Lebenshaltungskosten wenigstens teilweise weniger stark betroffen sind. Die vom DGB angegebenen Prozentsätze geben nicht die tabellenwirksame Anpassung wieder. Diese ist für alle Besoldungsgruppen inhaltsgleich zum Tarifiergebnis. Die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung hat keine

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
4	Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V.	Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.	Die Begründung des Gesetzentwurfs entspricht nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, weshalb eine inhaltlich qualifizierte Stellungnahme nicht möglich ist. Die Anpassung für die bei der zeitgleichen Übernahme berücksichtigten Besoldungsgruppen wird nicht als falsch erachtet, sondern die Nichtberücksichtigung der anderen Besoldungsgruppen. Im Vergleich mit anderen Bundesländern sind die Regelungen des BVAnpGBW 2015/2016 die Nachtlichsten in ganz Deutschland. Im Interesse einer funktionierenden Jus-	<p>dauerhaften Auswirkungen. Sie wirkt sich nur auf den Zeitraum der Verschiebung, also in einem Zeitraum von vier beziehungsweise von acht Monaten in 2015 und in 2016 aus. Ein dauerhaftes Zurückbleiben des Einkommenszuwachses der Besoldungsgruppe A 13 gegenüber A 5 – wie vom DGB ausgeführt – ist nicht gegeben. Eine generell verringerte Attraktivität des öffentlichen Dienstes ist mit der zeitlichen Verschiebung aufgrund ihrer temporär begrenzten Auswirkung nicht verbunden.</p> <p><u>In der Gesetzesbegründung berücksichtigt / im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 zur R-Besoldung – 2 BvL 17/09 – wurde die Begründung des Gesetzentwurfes ergänzt. Die Regelungen des Entwurfs des BVAnpGBW 2015/2016 stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.</p> <p>Die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung hat keine dauerhaften Auswirkungen. Sie wirkt sich nur auf den Zeitraum der Verschiebung aus, bei der R-Besoldung – wie auch bei anderen Besoldungsordnungen und -gruppen – also in einem Zeitraum von jeweils acht Monaten in 2015 und in 2016. Eine strukturelle Fehlentwicklung bei der R-Besoldung ist nicht gegeben. Auch andere Bundesländer übertragen das Tarifiergebnis teilweise zeitverzögert.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
5	Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg	Der Tarifabschluss soll zeit- und inhaltsgleich übertragen werden.	Ablehnung von Sonderopfern der Richter angesichts sprudelnder Steuereinnahmen. Besoldungs- und Versorgungsempfänger dürfen nicht allein aus fiskalischen Gründen und damit ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedlich behandelt werden. Die zeitliche Staffelung mit der Benachteiligung von Inhabern höher besoldeter Statusämter ist ein Zeichen geringer Wertschätzung.	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit Blick auf die Schuldenbremse sind zur Haushaltskonsolidierung auch temporäre Einsparungen bei den Personalausgaben erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat es als nicht sachwidrig angesehen, für Empfänger höherer Bezüge eine temporäre Besoldungsverschiebung mit dem Argument vorzusehen, dass diese von gesteigerten Lebenshaltungskosten wenigstens teilweise weniger stark betroffen sind.</p>
6	Gemeindetag Baden-Württemberg	Eine Besoldungsanpassung in Form von Mindestbeträgen soll nicht erfolgen.	Eine wiederholte Gewährung von Sockel- oder Mindestbeträgen führt zu einer Verringerung der Besoldungsspanne und mithin zu einer geringeren Honorierung von Qualifikation, Leistung und Verantwortung.	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Durch die Übernahme des Tarifiergebnisses auch hinsichtlich des von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Mindestbetrags in Höhe von 75 Euro ergibt sich keine unzulässige Nivellierung. Die sich aus dem Mindestbetrag ergebende, höchste lineare Steigerung beträgt 3,5054 Prozent (in der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5). Je nach Erfahrungsstufe und Erfahrungsstufe, in welcher der Mindestbetrag zur Anwendung kommt, erhalten die Bezügeempfänger eine lineare Steigerung zwischen 3,5054 und 2,1 Prozent. Hiermit ist eine unzulässige Nivellierung nicht verbunden. Dies wird auch im</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Verzicht auf die Staffe­lung nach Besoldungsgruppen bei einem zeitlichen Hinausschieben der Bezügeanpassung.	Aus dem Alimentionationsgrundsatz lässt sich die Berücksichtigung sozialer Komponenten nicht ableiten. Gesteigerte Lebenshaltungskosten treffen alle Beamten ungeachtet ihrer Besoldungsgruppe gleichermaßen und gleichzeitig. Bedürfnigkeitswägungen sind in der Besoldungspolitik nicht sachgerecht.	<p>Rahmen eines systeminternen Vergleichs anhand der vom Bundesverfassungsgericht in dessen Urteil vom 5. Mai 2015 aufgestellten diesbezüglichen Kriterien bestätigt.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat es als nicht sachwidrig angesehen, für Empfänger höherer Bezüge eine temporäre Besoldungsverschiebung mit dem Argument vorzusehen, dass diese von gesteigerten Lebenshaltungskosten wenigstens teilweise weniger stark betroffen sind.</p>
		Der Tarifabschluss soll zeit- und inhaltsgleich übertragen werden.	Die Verschiebung ist ein falsches Signal für die Nachwuchsgewinnung; die Haushaltskonsolidierung darf nicht vorwiegend durch Einsparungen bei den Beamten erfolgen. Vielmehr ist eine Aufgabenkritik erforderlich.	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit Blick auf die Schuldenbremse sind zur Haushaltskonsolidierung auch temporäre Einsparungen bei den Personalausgaben erforderlich. Die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung hat keine dauerhaften Auswirkungen. Sie wirkt sich nur auf den Zeitraum der Verschiebung, also in einem Zeitraum von vier beziehungsweise von acht Monaten in 2015 und in 2016 aus. Eine generell verringerte Attraktivität des öffentlichen Dienstes ist damit daher nicht verbunden.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit Blick auf die Schuldenbremse sind zur Haushaltskonsolidierung auch temporäre Einsparungen bei den Perso-</p>
7	Landkreistag Baden-Württemberg	Der Tarifabschluss soll zeit- und inhaltsgleich übertragen werden.	Die inhaltliche Übernahme der Tarifergebnisse wird begrüßt. Jedoch sollten die Ergebnisse des Tarifabschlusses	<p>Mit Blick auf die Schuldenbremse sind zur Haushaltskonsolidierung auch temporäre Einsparungen bei den Perso-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
8	Städtetag Baden-Württemberg	Der Tarifabschluss soll für alle Besoldungsgruppen zeit- und inhaltsgleich übertragen werden.	Die zeitliche Verschiebung wird nachdrücklich abgelehnt. Dem Erfordernis der Haushaltskonsolidierung kann nicht durch einmalige Einsparungen zulasten der Beamten entsprochen werden. Gesteigerte Lebenshaltungskosten treffen alle Beamten ungeachtet ihrer Besoldungsgruppe. Es besteht die Gefahr, dass der Einsatzfreude der Leistungsträger in den Verwaltungen nachhaltig geschadet wird. Die Attraktivität des öffentlichen Dienstes wird geschmälert. Im Wettbewerb um die Nachwuchsgewinnung wird ein falsches Signal gesetzt. Andere Bemühungen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes werden untergraben und überflüssig gemacht.	<p>nalausgaben erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat es als nicht sachwidrig angesehen, für Empfänger höherer Bezüge eine temporäre Besoldungsverschiebung mit dem Argument vorzusehen, dass diese von gesteigerten Lebenshaltungskosten wenigstens teilweise weniger stark betroffen sind.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit Blick auf die Schuldenbremse sind zur Haushaltskonsolidierung auch temporäre Einsparungen bei den Personalausgaben erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat es als nicht sachwidrig angesehen, für Empfänger höherer Bezüge eine temporäre Besoldungsverschiebung mit dem Argument vorzusehen, dass diese von gesteigerten Lebenshaltungskosten wenigstens teilweise weniger stark betroffen sind.</p> <p>Die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung hat keine dauerhaften Auswirkungen. Sie wirkt sich nur auf den Zeitraum der Verschiebung, also in einem Zeitraum von vier beziehungsweise von acht Monaten in 2015 und in 2016 aus. Eine generell verringerte Attraktivität des öffentlichen Dienstes ist damit daher nicht verbunden.</p>